



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la géoinformation SGéo
Amt für Geoinformation GeoA

Rue Joseph-Piller 13, CH-1701 Fribourg
T +41 26 305 35 56
www.fr.ch/sgeo



Amt für Geoinformation
Rue Joseph-Piller 13, CH-1701 Freiburg

Ref: Gigon François
T direkt: +41 26 305 35 56
E-Mail: francois.gigon@fr.ch

An die privaten Ingenieur-Geometerinnen und
Ingenieur-Geometer des Kantons Freiburg

Freiburg, 17. Juni 2025

GeoA-Express Nr 2025 / 1

Anwendungshinweise zur HO33

Sehr geehrte Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seit der Einführung des HO33-Moduls in DESCA haben wir eine positive Entwicklung bei der Anwendung der HO33 festgestellt, wobei jedoch einige Präzisierungen erforderlich sind. Zu diesem Zweck findet ein regelmässiger Austausch zwischen der Honorarkommission der VFG und dem Amt für Geoinformation statt, an dem bei Bedarf auch die Technische Kommission der VFG teilnimmt.

Hiermit möchten wir Sie über die kürzlich gemeinsam getroffenen Entscheidungen informieren, die die bei der Schulung im November 2023 behandelten Punkte ergänzen. Diese Anpassungen sind Teil der Absicht, die Praktiken wieder stärker auf die tatsächlich ausgeführten Arbeiten auszurichten und die Rationalisierung der Arbeitsabläufe zu verstärken.

Die folgenden Bestimmungen treten für jedes ab dem 1. Juli 2025 genehmigte Geschäft in Kraft.

1. Auftrag

Pro Fall kann nur ein Auftrag erfasst werden, unabhängig von der Anzahl der betroffenen Grundstücken oder Bauten. Wenn mehrere Aufträge gleichzeitig ausgeführt werden und obwohl der Anwendungsleitfaden zur HO33 vorsieht, dass „der höchste Preis berücksichtigt wird“, lässt das Amt eine Aufteilung der Anzahl der Aufträge zugunsten des oder der Eigentümer zu.

Es sind drei Fälle zu unterscheiden :

- > Bei Abschluss einer Projektmutation, beim Abschluss einer Büromutation oder bei einer Rekonstruktion von Grenzpunkten mit Gebäudemutation berechnet der Ingenieur-Geometer seinem Auftraggeber $\frac{1}{2}$ Auftrag «Grenzmutation» bzw. «Rekonstruktion» und $\frac{1}{2}$ Auftrag «Gebäudemutation» dem Amt. Die übrigen Elemente, wie die Stationen, sind entsprechend aufzuteilen. Die Positionen der Grenzpunkte, einschliesslich der Änderungen der Vermarkungsart (Position 4.2.22), gehen zu Lasten des Eigentümers (siehe Folien 49 und 50 der Präsentation vom 23. November 2023) ;
- > Wenn der private Ingenieur-Geometer das Gebäude-Mutationsdossier erstellt und eine Rekonstruktion von Grenzpunkten im Sinne von Artikel 22 KAV von Amts wegen erfolgt, ausser bei einer Büro- oder Projektmutation, kann der Auftrag «Gebäudemutation» vollständig dem Amt in Rechnung gestellt werden. Die Positionen zu den Grenzwerten, einschliesslich der Änderungen der Vermarkungsart (Position 4.2.22), gehen zu Lasten des Eigentümers (siehe Folien 49 und 50 der Präsentation vom 23. November 2023) ;
- > Ebenso und ebenfalls ohne Rekonstruktion von Grenzpunkten werden Unstimmigkeiten zwischen der tatsächlichen Vermarkungsart und der Vermarkungsart im AV-Datensatz dem Amt unter der Position 4.2.22 in Rechnung gestellt.

Beispiele finden sich in der Präsentation vom 23. November 2023 zu den Anwendungsgrundsätzen der HO33 2018.

Es sei daran erinnert, dass die Erteilung eines Auftrags «Grenzmutation», «Rekonstruktion» oder «Projektmutation» *de facto* auch Versicherungsarbeiten umfasst, auch wenn die Vermarkung zurückgestellt wird.

Das Amt für Geoinformation übernimmt nur Aufträge «Gebäudemutation» (Position 1.2).

2. Feldarbeiten

2.1. Dokumentation allfälliger Spannungen

In Absprache mit der Technischen Kommission der VFG wird bei festgestellten Spannungen zwischen dem AV-Datensatz und der tatsächlichen Lage keine spezifische Dokumentation verlangt. Diese Spannungen werden wie folgt behandelt und in Rechnung gestellt :

- > Im Qualitätsstandard AV93 :
 - > Für «Grenzmutationen» können die für die Verifikation der Funktionsfähigkeit des Systems und für allfällige Anpassungen erforderlichen LFP/GP den Eigentümern in Rechnung gestellt werden, sofern die durchschnittliche Abweichung die Standardabweichung übersteigt ;
 - > Bei «Gebäudemutation» und bei GNSS-Messungen kann nur die Position 2.1.17 erfasst werden (siehe Folie 19 der Präsentation vom 23. November 2023). Es werden keine Anpassungen vorgenommen ;
- > Ausserhalb des Qualitätsstandards AV93 : Wenn die Abweichung am ersten Kontrollpunkt das Dreifache der Standardabweichung (3 Sigma) übersteigt, sind zwei weitere Punkte zu überprüfen.

Wenn die durchschnittliche Abweichung an diesen drei Punkten das Dreifache der Standardabweichung übersteigt, muss eine Anpassung vorgenommen werden. Unabhängig von der Anpassung können dann drei Kontrollpunkte an der Position 2.1.11 im Rahmen einer Grenzmutation bzw. an der Position 2.2.21 im Rahmen einer Gebäudemutation erfasst werden.

2.2. Stationierung und Signalisieren

- > GNSS : Pro Auftrag und bis zu einem halben Tag kann eine einzige Stationierung in Rechnung gestellt werden. Für die Kontrollaufnahme von GP nach deren Vermarkung kann eine zweite GNSS-Station, die während desselben halben Tages aufgestellt wird, in Rechnung gestellt werden. Je nach Qualitätsstandard und Art des Dossiers (siehe Abschnitt 2.1) beträgt die maximale Anzahl der gesuchten und/oder signalisierten LFP und/oder GP, die in Rechnung gestellt werden können, drei (siehe Absatz 2.1 oben und Folie 19 der Präsentation vom 23. November 2023) ;
- > Tachymeter : Die Anzahl der Tachymeterstationen muss angemessen und auf das unbedingt Notwendige beschränkt bleiben. Die maximale Anzahl der gesuchten und/oder gemeldeten LFP und/oder PL, die in Rechnung gestellt werden können, beträgt drei für die erste Station, zwei zusätzliche für die zweite Station und eine zusätzliche für jede weitere Station (siehe Folie 18 der Präsentation vom 23. November 2023).

Die signalisierten Punkte sind entsprechend dem Punktetyp unter Position 2.1.11 für LFP oder 2.2.21 für GP abzurechnen. Es ist zu beachten, dass diese Positionen auf nationaler Ebene diskutiert werden und entsprechend den getroffenen Entscheidungen neu bewertet werden. Zur Erinnerung: Die Situationspunkte sind unter Verwendung von GP als Bezugspunkte zu bestimmen. Kontrollmasse zwischen GP und/oder SP sind ebenfalls zu messen und reichen zur Bestimmung eines Bauten aus.

Die Position «Kontrolle GP» (2.2.24) kann nur im Zusammenhang mit GP-Mutationen und nicht im Zusammenhang mit Gebäudemutationen erfasst werden.

2.3. Dislokationsentschädigung

Die Dislokationsentschädigung wird für alle Auftragstypen gemäss Position 2.4.1 im Sinne von Absatz 4.4 der Anwendungsleitfaden zur HO33 mit folgenden Kommentaren erfasst :

- > Die Dislokationsentschädigung können grundsätzlich einmal pro Auftrag in Rechnung gestellt werden, zumindest für Gebäudemutationen im Sinne einer technisch korrekten Ausführung ;
- > Die Dislokationsentschädigung können bis zur kürzesten, mit *Google Maps* berechneten Entfernung erfasst werden ;
- > Für Büros mit mehreren Niederlassungen und für Aufträge «Gebäudemutation» werden die Dislokationsentschädigung ab der dem Auftragsort nächstgelegenen Niederlassung berechnet ;
- > Bei kombinierten Aufträgen, z. B. «Grenzmutation» bzw. «Rekonstruktion» und «Gebäudemutation», können die Dislokationsentschädigung dem Auftrag «Gebäudemutation» belastet werden ;
- > Bei Erneuerungsoperatoren können keine Dislokationsentschädigung in Rechnung gestellt werden ;
- > Bei periodischen Nachführungsoperatoren werden die Dislokationsentschädigung prozentual zum Feld «Total Feld- und Versicherungsarbeiten und Reise» berechnet. Dieser Prozentsatz wird vom Amt entsprechend dem Arbeitsperimeter berechnet und im Pflichtenheft angegeben ;
- > Die Dislokationsentschädigung werden für den Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2025 bewertet. Die vorliegenden Bestimmungen können angepasst werden.

3. Büroarbeiten

In unserem Bestreben, die Praktiken auf die tatsächlich ausgeführten Aufgaben zu fokussieren, kann die Festlegung jedes Schwerpunkts (*centroïde*) unter der Position „Nachführung der Pläne : neue Situation“ (4.3.36) erfasst werden.

Seit der Einführung des AVGBS sind Flächenberechnungen nicht mehr erforderlich. Die BDMO ist nun die einzige Referenz in diesem Bereich. Da die HO33 nur die Abrechnung erbrachter Leistungen zulässt und diese Berechnungen in GIS- und CAD-Software weitgehend automatisiert sind, kann die Position 4.4.43 nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

Das Amt hat Arbeiten initiiert, um die Anmerkungen LFP3 auf kantonaler Ebene zu löschen. Dadurch kann die digitale Bearbeitung der Geschäfte mittels AVGBS erhöht werden. Um die Arbeit der privaten Ingenieur-Geometer zu rationalisieren, können diese Anmerkungen bei Nachführungsarbeiten beibehalten werden, sofern keine Papierdokumente erforderlich sind (Lösung einer Anmerkung «Projektmutation», Flächenberichtigung, usw.). Die Lösung der Anmerkungen LFP3 muss jedoch im Rahmen der Vermessung operate durchgeführt werden.

Da das Projekt zur Flächenberichtigung kurz vor dem Abschluss steht, werden keine Änderungen am bestehenden Prozess vorgenommen.

4. Betrag

Wir weisen darauf hin, dass der HO33 in bestimmten Fällen zu einer überhöhten Entschädigung im Vergleich zu einer technisch konformen Ausführung führen kann. In solchen Fällen ist der Betrag unter sinnvoller Nutzung des dafür vorgesehenen Feldes entsprechend anzupassen.

Für jeden Auftrag ist ein Vergleich zwischen dem Betrag aus der HO33 und dem Betrag einer technisch korrekten Ausführung in Regie durchzuführen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und der Rechnungsstellung zu gewährleisten. In jedem Fall darf der Rechnungsbetrag das 1,2-fache des Betrags einer technisch korrekten Ausführung in Regie nicht überschreiten.

Gemäss Artikel 1 TVAV sind Vermessungsarbeiten nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit auszuführen. Da die Freiburger BB-Klassifizierung seit fast drei Jahren aus der Beschreibung des Grundbuchs verschwunden ist und mit der Umstellung auf DMAV vollständig verschwinden wird, ist es nun unerlässlich, die Erfassung von Elementen einzustellen, die nur einen geringen Mehrwert bieten und in Kürze verschwinden werden. In diesem Zusammenhang ist es unerlässlich, dass sich die Vermessungsfachleute bewusst sind, welche Daten tatsächlich in den amtlichen Vermessungsunterlagen erfasst werden und welche in Rechnung gestellt werden können.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass nach der Verifikation der Unterlagen durch die Dienststelle keine Änderungen an einem Anhang HO33 vorgenommen werden dürfen. Interne Verifikationen müssen zwingend vor derjenigen der Dienststelle durchgeführt werden.

Wir danken Ihnen für die Einhaltung dieser Bestimmungen, die eine transparente und konforme Abrechnung der amtlichen Vermessungsarbeiten gewährleisten sollen.

Mit freundlichen Grüßen,



François Gigon, Pat Ing Geom
Kantonsgeometer

Maurice Barbieri, Pat Ing Geom
Präsident der Honorarkommission